

Bundessozialgericht

- 5 RJ 40/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Verkündet am
17. Dez. 1976

Amtsinspektor
als Urk. Beamter
d. Gesch. Stelle

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 17. Dezember 1976 durch
die Richter

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts Augsburg vom 5. Februar 1976 wird
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin ist italienische Staatsangehörige und hat ihren Wohnsitz in Italien. Streitig ist, ob ihr aus neun zur deutschen Rentenversicherung erbrachten Beitragsmonaten ihres am 20. September 1973 verstorbenen Ehemannes (Versicherter) eine Witwenrente zu zahlen ist. Dem Versicherten hatte die Beklagte mit Bescheiden vom 9. April 1965 bzw. 21. September 1972 zunächst Rente wegen Berufs- und ab 1. Juli 1972 wegen Erwerbsunfähigkeit gewährt. Es handelte sich um pro-rata-temporis-Renten nach den Verordnungen Nrn. 3 und 4 der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeiter (VO Nrn. 3 und 4).

Den Antrag der Klägerin vom 23. Oktober 1973 auf Witwenrente lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 10. September 1974 ab und verwies auf Art. 48 der am 1. Oktober 1972 in Kraft getretenen Verordnung Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (VO Nr. 1408/71). Nach dieser Vorschrift seien an die Klägerin keine Leistungen zu erbringen, weil die deutsche Versicherungszeit weniger als ein Jahr betrage.

Auf die dagegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Augsburg dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

"Ist Art. 48 Abs. 1 der VO Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, dahingehend auszulegen, daß der Träger eines Mitgliedsstaates verpflichtet ist, den Hinterblie-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

benen eines Versicherten, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft sind und diese Staatsangehörigkeit besitzen, Leistungen zu gewähren, wenn die nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedsstaates zurückgelegten Versicherungszeiten des Versicherten weniger als 1 Jahr betragen, dem verstorbenen Versicherten jedoch aus diesen Versicherungszeiten bis zu seinem Tode nach Inkrafttreten der Verordnung Nr. 1408/71 Leistungen zustanden? "

Der EuGH hat mit Urteil vom 20. November 1975 (Urteil 49/75) entschieden:

"Da Art. 48 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1408/71 nur anwendbar ist, wenn zwei Voraussetzungen zugleich erfüllt sind, nämlich erstens, daß "die Gesamtdauer (der) Versicherungszeiten weniger als 1 Jahr beträgt", und zweitens, daß "nach (den) Rechtsvorschriften (des betreffenden Mitgliedstaats) kein Leistungsanspruch ausschließlich aufgrund dieser Zeiten erworben worden ist", ist diese Vorschrift nicht anzuwenden, wenn der Leistungsanspruch des Wanderarbeitnehmers oder seiner Hinterbliebenen bereits allein aus den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats hergeleitet werden kann. "

Die Klägerin hat darauf angeregt, die Sache dem EuGH erneut zur Vorabentscheidung vorzulegen, weil mit dem ergangenen Urteil eine Klärung der Streitfrage nicht erreicht worden sei. Das SG hat mit Urteil vom 5. Februar 1976 den Bescheid der Beklagten vom 10. September 1974 aufgehoben und die Beklagte dem Grunde nach verurteilt, der Klägerin aus der Versicherung

- 4 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

ihres verstorbenen Ehemannes ab 1. Oktober 1973 Witwenrente zu gewähren. Das SG ist der Ansicht, daß die Voraussetzungen für den Anspruch auf Witwenrente nach der ersten der drei in § 1263 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) getroffenen Regelungen vorliegen. Das Tatbestandsmerkmal "eine Rente zustand" in § 1263 Abs. 2 RVO besage, daß als Voraussetzung für den Rentenanspruch der Witwe lediglich der tatsächliche Bezug von Leistungen durch den verstorbenen Versicherten verlangt werde, ohne daß nachgeprüft werden könne, auf welcher Rechtsgrundlage die Leistungsgewährung erfolgt sei. Dafür genüge sogar ein bindend gewordener fehlerhafter Verwaltungsakt. Bei der Beurteilung des Rentenanspruchs der Witwe könne auch nicht danach unterschieden werden, ob dem verstorbenen Ehemann bis zu seinem Tode ein Rentenanspruch allein nach deutschem Recht zugestanden habe oder nur Leistungen aufgrund internationaler Vereinbarungen gewährt worden seien. Eine solche Betrachtungsweise sei nach dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift nicht gerechtfertigt, die einen allgemeinen Rechtsgedanken zum Ausdruck bringe, der eine Differenzierung nach Art und Ort des Erwerbs von sozialen Rechten grundsätzlich nicht erlaube. Gegen das Urteil hat das SG die Sprungrevision zugelassen.

Die Beklagte hat mit Zustimmung der Klägerin Revision eingelegt. Sie ist der Ansicht, aus der ersten der drei in § 1263 Abs. 2 RVO getroffenen Regelungen könne eine Verpflichtung, den Hinterbliebenen eines Versicherten Leistungen zu gewähren, wenn die nach den deutschen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten des Versicherten weniger als 12 Monate betragen und dem Versicherten aus diesen Versicherungszeiten unter Zusammenrechnung mit anderen mitgliedstaatlichen Leistungen bis zu seinem nach dem Inkrafttreten der VO Nr. 1408/71 erfolgten Tode Leistungen zugestanden haben, nicht hergeleitet werden. Insoweit gebe es bei Eintritt eines neuen Versicherungsfalles nach dem Inkrafttreten der VO 1408/71 keinen Besitzschutz, wie sich aus § 48 Abs. 1 dieser Verordnung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

- 5 -

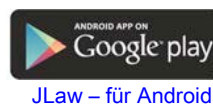
ergebe. Das Vertrauen der Klägerin darauf, daß ihr aus der Versicherungszeit von 9 Monaten ebenso eine Leistung gewährt werde, wie ihrem verstorbenen Ehemann, sei durch die VO 1408/71 in übernationalem Sinne geschützt worden. Die deutsche Versicherungszeit von weniger als 12 Monaten gehe nämlich auch nach den neuen Bestimmungen nicht völlig verloren. Nach Art. 48 Abs. 2 der VO 1408/71 müsse sie der italienische Versicherungsträger übernehmen und bei der Anwendung des Art. 46 Abs. 2 Buchst. a der VO 1408/71 berücksichtigen. Im Normalfall werde es deshalb bei der Anwendung von Art. 48 Abs. 1 der VO 1408/71 trotz der unterschiedlichen nationalen Rentenberechnungssysteme nicht zu einer Schlechterstellung der Hinterbliebenen kommen, weil Versicherungszeiten von weniger als 12 Monaten zumeist einen minimalen Bestandteil der Witwen- und Witwerrenten ausmachten. Es sei allerdings richtig, daß eine deutsche Leistung immer höher als eine italienische Leistung aus den gleichen Versicherungszeiten sei, und daß die Mehrzahl aller italienischen Renten Mindestrenten seien, die auch bei Berücksichtigung einer kurzen zusätzlichen Versicherungszeit Mindestrenten blieben, wie das anscheinend auch bei der Rente der Klägerin der Fall sein würde. Der Begriff "Versichertenrente zustand" in § 1263 Abs. 2 RVO umfasse aber nicht die Fälle, in denen der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes nur durch Zusammenrechnung der Zeiten nach Art. 27 Abs. 1 der VO Nr. 3 einen Rentenanspruch gehabt habe. § 1263 Abs. 2 RVO könne sich nach dem Willen des deutschen Gesetzgebers nur auf einen innerstaatlichen deutschen Rentenanspruch beziehen. "Zugestanden" habe eine Versichertenrente nur dann, wenn der Versicherte zur Zeit seines Todes formell die Leistungsvoraussetzungen für eine innerstaatliche Rente erfüllt gehabt habe. Dem verstorbenen Versicherten sei aber keine rein deutsche Versichertenrente gezahlt worden, der Rentenanspruch habe vielmehr auf supranationalem Recht beruht. Deshalb könne der Rentenanspruch der Klägerin auch nicht aus der ersten der drei in § 1263 Abs. 2 RVO getroffenen Regelungen hergeleitet werden. Diese Norm gewähre nur für

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

innerstaatliche Renten einen Besitzschutz. Für die Gewährung oder Weitergewährung von pro-rata-temporis-Renten nach den EWG-Verordnungen fehle dem deutschen Gesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz. Da die deutsche Versicherungszeit weniger als 12 Monate betrage und der neue Versicherungsfall erst nach dem Inkrafttreten der VO Nr. 1408/71 eingetreten sei, sei der deutsche Versicherungsträger nach Art. 48 Abs. 1 der VO Nr. 1408/71 nicht zur Leistung verpflichtet.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Augsburg
vom 5. Februar 1976 aufzuheben und die
Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des Sozialgerichts Augsburg
vom 5. Februar 1976 zurückzuweisen.

Die Klägerin weist darauf hin, daß die Beklagte ihrem verstorbenen Ehemann die Rente auch nach dem Inkrafttreten der VO Nr. 1408/71 weitergewährt habe. Wenn die Beklagte sich auf das Vorliegen eines neuen Versicherungsfalls berufe, so übertrage sie damit einen rein innerstaatlichen Rechtsbegriff auf das Recht der europäischen Gemeinschaften. Letztlich regelten aber die Vorschriften der europäischen Gemeinschaften vergleichbare Fälle der vorliegenden Art nicht, so daß eine Gesetzeslücke bestehe, die allein nach den Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts zu schließen sei, nicht aber - wie es die Beklagte versuche - mit dem rein innerdeutschen Begriff des Versicherungsfalls. Der aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Vertrauensschutz müsse dazu führen, die bestehende Lücke so zu schließen, daß der einzelne Bürger sein Vertrauen in die Verordnungen und Institutionen der europäischen Gemeinschaften nicht verliere. Im übrigen habe der Versicherte eine deutsche Rente

- 7 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

bezogen, und es sei nicht ersichtlich, weshalb gerade der § 1263 Abs. 2 RVO nicht anwendbar sein solle. Die Klägerin regt erneut an, die Sache dem EuGH nochmals gemäß Art. 177 EWG-Vertrag vorzulegen.

II

Die zulässige Revision der Beklagten ist nicht begründet. Das SG hat die Beklagte mit Recht zur Gewährung einer Witwenrente verurteilt.

Der verstorbene Versicherte erhielt zuletzt von der Beklagten eine pro-rata-temporis-Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, die sich aus neun zur deutschen Rentenversicherung der Arbeiter entrichteten Beiträgen ergab und die nach den Vorschriften der EWG-Verordnungen Nr. 3 und 4 festgesetzt worden war. Nach Art. 28 Abs. 2 der VO Nr. 4 war in derartigen Fällen nur dann keine Leistung zu gewähren, wenn die Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaats zurückgelegt worden waren, insgesamt nicht 6 Monate erreichten.

Zur Zeit des Todes des Versicherten, am 20. September 1973, waren die Verordnungen Nr. 3 und 4 durch die am 1. Oktober 1972 in Kraft getretene VO Nr. 1408/71 aufgehoben worden (Art. 99 VO Nr. 1408/71). Nach Art. 48 Abs. 1 VO Nr. 1408/71 ist der Träger eines Mitgliedsstaats nicht verpflichtet, Leistungen aus Versicherungszeiten zu gewähren, deren Gesamtdauer nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedsstaats weniger als ein Jahr betragen, es sei denn, daß ein Leistungsanspruch schon ausschließlich aufgrund dieser Zeiten erworben worden ist. Die in Art. 48 Abs. 1 genannten Zeiten werden bei Nichtberücksichtigung in dem Staat, in welchem sie erbracht worden sind, vom zuständigen Träger jedes anderen Mitgliedsstaats bei der Festsetzung der Rentenbezüge berücksichtigt (Art. 48 Abs. 2 VO Nr. 1408/71).

- 8 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Der Beklagten ist zuzustimmen, daß der Tod des Versicherten einen neuen Versicherungsfall darstellt, auf den grundsätzlich das Recht anzuwenden ist, welches im Augenblick des Eintritts des neuen Versicherungsfalles gültig war, d.h. im vorliegenden Falle das Recht der VO Nr. 1408/71. Zwar beträgt die Gesamtdauer der nach deutschem Recht zurückgelegten Versicherungszeiten des verstorbenen Ehemannes der Klägerin weniger als ein Jahr, so daß deshalb kein Leistungsanspruch der Klägerin bestehen könnte, jedoch hat die Klägerin einen Leistungsanspruch allein nach den deutschen Rechtsvorschriften. Nach § 1263 Abs. 2 RVO werden Hinterbliebenenrenten gewährt, wenn dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes Versichertenrente zustand oder zu diesem Zeitpunkt die Wartezeit für die Rente wegen Berufsunfähigkeit von ihm erfüllt war oder nach § 1252 RVO als erfüllt galt. Dem Ehemann der Klägerin stand zur Zeit seines Todes die gewährte Versichertenrente zu. Bei der Versichertenrente handelte es sich zwar um keine allein nach deutschem Recht zu zahlende, sondern um eine in Verbindung mit dem EWG-Recht zu zahlende pro-rata-temporis-Rente. Der Anspruch der Klägerin auf Hinterbliebenenrente ergibt sich aber allein aus den deutschen Rechtsvorschriften, nämlich aus der ersten der in § 1263 Abs. 2 RVO getroffenen Regelungen. Bei dieser Regelung kommt es nicht darauf an, aus welchem Rechtsgrund dem verstorbenen Versicherten die Versichertenrente gezahlt worden ist. Die Tatsache, daß dieser seinen Anspruch auf Versichertenrente nur nach den Vorschriften des EWG-Rechts erworben hatte, weil nach deutschem Recht die Wartezeit nicht erfüllt war, schließt nicht aus, daß die Klägerin ihren Anspruch auf Hinterbliebenenrente allein nach den deutschen Rechtsvorschriften erworben hat.

Daß die in § 1263 Abs. 2 RVO getroffene Regelung der des Art. 48 Abs. 1 der VO Nr. 1408/71 vorgeht, ergibt sich aber nicht nur aus dem Wortlaut des letzten Halbsatzes des Art. 48 Abs. 1 der VO Nr. 1408/71, sondern auch aus den Zielen des EWG-Ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

trages, die Grundlage, Rahmen und Grenzen der EWG-VOen über die soziale Sicherheit sind. Der EuGH hat in seiner Rechtsprechung häufig dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß die Anwendung dieser VOen nicht zu einer Kürzung oder einem Verlust von Ansprüchen führen dürfe, die ohne diese VOen bestehen würden; die Vorschriften der EWG-VOen sollten vielmehr diese Ansprüche mindestens erhalten (vgl. z.B. EuGH Bd. XIII, 276). Die mit dem EWG-Recht auch erstrebte Gleichbehandlung von Versicherten, die Rentenansprüche nach dem EWG-Recht erworben haben gegenüber Versicherten mit Rentenansprüchen nach deutschem Recht und die sich daraus ergebende Beseitigung einer Schlechterstellung der Bezieher von Renten nach dem EWG-Recht verbietet es, Versichertenrenten nach EWG-Recht bei der Anwendung des § 1263 Abs. 2 RVO anders als Versichertenrenten nach deutschem Recht zu behandeln. Art. 48 Abs. 1 EWG-VO Nr. 1408/71 enthält keine Ausnahmeregelung von dem Gleichbehandlungsgebot und mindert daher nicht die Ansprüche, die sich aus bereits vorher bewilligten Versichertenrenten ergeben, er enthält vielmehr nur eine Regelung für Leistungen, die unabhängig von diesen Versichertenrenten zu bewilligen sind.

Da somit die Beklagte aus der ersten der drei in § 1263 Abs. 2 RVO genannten Regelungen verpflichtet ist, der Klägerin eine Hinterbliebenenrente zu gewähren, war die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

- 10 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)